



## Vernehmlassung zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung Vernehmlassung vom 11.02.2019 – 17.05.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR  
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Kontaktperson : Andreas Rüttimann  
Telefon : 043 443 06 43  
E-Mail : ruettimann@tierimrecht.org  
Datum : 17.5.2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 17.05.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist der Auffassung, dass eine blosser Deklarationspflicht für Pelzprodukte aus Tierschutzsicht nicht ausreichend ist. Die im Ausland üblichen Pelzgewinnungsmethoden stellen nach Massstab des Schweizer Tierschutzrechts klare Tierquälereien im Sinne von Art. 26 TSchG dar. Entsprechend produzierte Pelze und Pelzerzeugnisse sollten nach Ansicht der TIR gar nicht in die Schweiz gelangen dürfen. Ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte wäre daher dringend geboten. Nur mittels eines solchen liesse sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Die TIR hat in einem in Zusammenarbeit mit Experten im Bereich des internationalen Rechts verfassten Rechtsgutachten nachgewiesen, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre (Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Dennoch nimmt die TIR zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten gerne Stellung. Darüber hinaus möchte sie bei dieser Gelegenheit folgende Anpassungsvorschläge und Anmerkungen zur Deklarationsverordnung anbringen:

#### Art. 4 Abs. 3

Art. 4 Abs. 3 ist zu streichen. Von einem Händler muss erwartet werden dürfen, dass er das Land, aus dem ein Tier stammte, dessen Fell er verkauft, nennen kann. Die Angabe eines grösseren "geografischen Raums" ist insofern wenig aussagekräftig, als die tierschutzrelevanten Rechtsakte in der Regel von den einzelnen Staaten für ihr Gebiet erlassen werden, womit die Tierschutzbestimmungen auch innerhalb eines zusammenhängenden Gebiets teilweise stark voneinander abweichen können. Durch die blosser Kenntnis des grösseren geografischen Raums, aus dem ein Pelzprodukt stammt, kann der Konsument daher nur sehr bedingt Schlüsse bezüglich der dort vorherrschenden Tierschutzstandards ziehen.

#### Art. 6

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Nur die drei grössten Fellanteile der Deklarationspflicht zu unterstellen, ist willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt. Felle von dieser auszunehmen, nur weil sie in einem Produkt verarbeitet werden, das noch grössere Bestandteile anderer Felle enthält, ist nicht nachvollziehbar. Die Bedeutung der Deklaration eines Fells hängt nicht davon ab, ob dieses allein oder gemeinsam mit weiteren Fellen an den Kunden abgegeben wird.

Die Bestimmung birgt zudem die Gefahr, dass grössere Pelzprodukte als "Verwertungsanlagen" für Felle dienen, die aus Fallenjagd oder Käfighaltung mit Gitterböden stammen. Diese könnten so weiterhin in grosser Zahl ohne Deklaration an die Kundschaft weitergegeben werden. Damit würde die Verordnung teilweise ausgehöhlt. Bei allen Produkten, die mehr als drei Felle enthalten, wäre der Konsument nicht mehr in der Lage, sich bewusst für oder gegen die Unterstützung tierquälerischer Herstellungsformen zu entscheiden.

#### Art. 10 Abs. 4

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Artikel als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist. Die Berichtigung einer Falschdeklaration ist zwingend zu verfügen, falls der Mangel nicht innerhalb einer 30-tägigen Frist behoben wird.

Art. 10 Abs. 4 ist daher wie folgt zu formulieren:

"Wird eine fehlerhafte Deklaration nicht innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Information der zuständigen Person durch das BLV an gerechnet behoben, verfügt das BLV die Berichtigung der Deklaration."

#### Art. 12

Im Rahmen eines Briefwechsels wurde der TIR seitens des BLV im Frühjahr 2017 mitgeteilt, dass die Feststellung eines Verstosses gegen die Pelzdeklarationsverordnung in der Regel nur dann ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge hat, wenn zunächst der Aufforderung des BLV, die fehlerhafte Deklaration zu beheben, nicht nagekommen und danach auch einer entsprechenden Verfügung, mit der die Berichtigung angeordnet wird, keine Folge geleistet werde. Ein solches Vorgehen ist nach Ansicht der TIR jedoch rechtswidrig.

Art. 12 der Pelzdeklarationsverordnung verweist bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von Verstössen auf Art. 11 des Konsumentenschutzgesetzes vom 5. Oktober 1990 (KIG, 944.0). Dessen Abs. 3 räumt den zuständigen Behörden zwar einen bestimmten Handlungsspielraum ein. Die Bestimmung grenzt diesen jedoch insoweit ein, als für ein Absehen von der Bestrafung ein "besonders leichter Fall" vorliegen muss. Die Rechtsprechung hat an die Bejahung eines leichten Falls stets hohe Anforderungen gestellt und den Verzicht auf eine Bestrafung nur dann als legitim erachtet, wenn eine noch so geringe Strafe als stossend erscheinen würde.

Daraus folgt nach Auffassung der TIR, dass der Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 3 KIG nur bei untergeordneten Mängeln wie z.B. Rechtschreibfehler anwendbar ist. Ein besonders leichter Fall kann nur dann vorliegen, wenn zugunsten des Anbietenden angenommen werden kann, dass die in der

Pelzdeklarationsverordnung geforderte Transparenz über Haltungsform, Herkunft und Tierart noch als erfüllt betrachtet werden kann, d.h. der Konsument trotz des Mangels noch in der Lage ist, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Eine andere Auslegung würde bedeuten, dass jegliche Verletzung von Art. 3-7 der Pelzdeklarationsverordnung per se als besonders leichter Fall bewertet würde. Dies sogar im Extremfall, in dem die Deklaration gänzlich fehlt. Eine solche Anwendung der Bestimmungen würde im Ergebnis zu einer absoluten Entwertung der gesamten Verordnung führen, denn ihrer Verletzung würde damit automatisch Bagatelldarakter zugeschrieben.

Etwas anderes ergibt sich nach unserer Auffassung auch nicht aus der Anwendung der Art. 52-54 StGB. Die Strafbefreiung nach Art. 52 StGB ist von den kumulativ zu erfüllenden Bedingungen abhängig, dass sowohl die Schuld als auch die Tatfolgen gering sind. Für Verstöße gegen die Pelzdeklarationsverordnung kann das nur bedeuten, dass die Gefahr für eine Transparenzverletzung im Einzelfall als vernachlässigbar gering bewertet werden kann und den fehlbaren Anbieter nur ein geringes Verschulden trifft. Das Verhalten des Täters muss im Vergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten sowohl hinsichtlich des Verschuldens als auch bezüglich der Tatfolgen als unerheblich erscheinen, sodass eine Bestrafung offensichtlich unangemessen wäre. Ein Automatismus verbietet sich daher von selbst. Anbieter können sich als Adressaten der Verordnung somit nicht automatisch auf ein geringes Verschulden berufen. Die Verordnung nimmt sie gerade in die Pflicht, Pelzprodukte entsprechend den Vorgaben zu deklarieren. Die Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Zustands kann auch nicht als Wiedergutmachung im Sinne von Art. 53 StGB gewertet werden. Letztlich dürfte in aller Regel auch keine besondere Betroffenheit des Täters im Sinne von Art. 54 StGB vorliegen.

Die TIR ist daher der Auffassung, dass bei festgestellten Verstößen gegen die Pelzdeklarationsverordnung parallel zum Verwaltungsverfahren im Normalfall zwingend auch ein Verwaltungsstrafverfahren zu führen ist. In Einzelfällen kann ein Absehen von der Bestrafung zur Vermeidung von Härtefällen gerechtfertigt sein. Ein diesbezüglicher Automatismus ist aus den vorstehend genannten Gründen aber nicht zulässig. Parallel geführte Verfahren sind in unserer Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehen und dienen verschiedenen Zwecken, die je für sich zu verfolgen sind.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2a	Die TIR begrüsst die geplante Änderung, wonach Pelzprodukte, die an Konsumenten abgegeben werden, neu ausdrücklich mit der Angabe "Echtpelz" versehen werden müssen.	
4 Abs. 4	<p>Art. 4 Abs. 4 ist zu streichen. Bereits im 2012 veröffentlichten Vernehmlassungsentwurf zur Pelzdeklarationsverordnung war die Möglichkeit der Angabe "Herkunft unbekannt" vorgesehen. Nachdem dies von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern stark kritisiert worden war, fand die betreffende Bestimmung jedoch keinen Eingang in die definitive Version der Verordnung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Angabe "Herkunft unbekannt" nun doch ermöglicht werden soll.</p> <p>Von einem Händler muss erwartet werden dürfen, dass er das Land, aus dem ein Tier stammte, dessen Fell er verkauft, nennen kann. Ist er hierzu nicht in der Lage, sollte er das betreffende Produkt auch nicht anbieten dürfen. Darüber hinaus birgt die Deklarationsmöglichkeit "Herkunft unbekannt" grosses Missbrauchspotenzial. So besteht die Gefahr, dass die Herkunft von Fellen aus Staaten mit tiefen Tierschutzstandards durch eine solche Angabe verschleiert wird.</p>	Streichen
5 Abs. 2	Die TIR begrüsst die geplante Anpassung der Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Angabe der Gewinnungsart der Felle grundsätzlich, da die bislang verlangten Angaben zum Teil wenig aussagekräftig und nicht eindeutig voneinander abgrenzbar sind. Allerdings sollte die Klarstellung, dass unter der Angabe "Gruppenhaltung" stets Gruppenhaltung ohne Gitterböden zu verstehen ist, nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Verordnungstext selbst erfolgen.	<p>Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:</p> <p>a. bei einem Wildfang: "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus den Anforderungen der Schweizer Tierschutz- und/oder Jagdgesetzgebung nicht genügender Jagd ohne Fallen". Auf den Hinweis, dass die Jagd den Anforderungen der Schweizer Tierschutz- und/oder Jagdgesetzgebung nicht genügt,</p>

	<p>Aus Gründen der Transparenz sollten zudem Jagd- und Haltungsarten, die in der Schweiz untersagt sind, auch klar als solche auszuweisen sein, analog zur Deklaration von Eiern, wie sie in Art. 4 der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (LDV; SR 916.51) vorgeschrieben ist.</p>	<p>kann bei der Angabe "Jagd ohne Fallen" verzichtet werden, wenn das Gegenteil nachgewiesen werden kann.</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus den Anforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung nicht genügender Gruppenhaltung ohne Gitterböden" oder "aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden". Auf den Hinweis, dass die Haltung den Anforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung nicht genügt, kann bei der Angabe "Gruppenhaltung ohne Gitterböden" verzichtet werden, wenn das Gegenteil nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 5 Abs. 3	<p>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Die Deklaration der Gewinnungsart des Fells ist aus der Sicht des Tierschutzes mindestens so wichtig wie jene der Tierart, von der dieses stammt. Darf ein Händler ein Pelzprodukt nicht an seine Kundschaft weitergeben, ohne die Tierart nennen zu können – wie es in Art. 3 vorgesehen ist –, muss dies folglich erst recht für den Fall gelten, dass er über die Art der Gewinnung keine Auskunft geben kann.</p>	<p>Streichen</p>